

Beglaubigte Abschrift

67 C 264/15



Verkündet am 17.02.2016

■■■■■, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

der MIG Film GmbH, Vertr. d. d. Geschäftsführer Ingo Trendelbernd, Urfstraße 2 a,
52353 Düren,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk,
Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg,

g e g e n

Herrn ■■■■■

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Finkeldei, Gladbecker Str. 29,
46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 17.02.2016
durch den Richter am Amtsgericht ■■■■■
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagtenseite gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht diese vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird gem. §§ 3- 5 ZPO auf 1.298,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Schadensersatz und Aufwendungsersatz und behauptet hierzu, der Beklagte habe über seinen Internetanschluss das Filmwerk „Paranormal Investigations 4“ im Rahmen einer Tauschbörse zum Download angeboten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Klägerin zur Ermittlung der IP des Internetanschlusses des Beklagten, zur Rechteinhaberschaft, zur Höhe des Lizenzschadens sowie zum Aufwendungsersatz wegen vorgerichtlicher Abmahnkosten wird auf den Inhalt der Anspruchsbegründung vom 17.07.2015 nebst Anlagen (Bl. 10 ff. d.A.) sowie die weiteren Schriftsätze der Klägerin vom 22.01.2016 (Bl. 78 ff. d.A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 646,20 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 651,81 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Klägerin sei nicht Rechteinhaberin des hier fraglichen Filmwerks.
Die streitgegenständliche Abmahnung sei im Übrigen rechtsmissbräuchlich gewesen.

Die Klägerin hätte auch nicht beweissicher ermittelt, dass das Filmwerk vom Internetanschluss des Beklagten zum Download angeboten worden sei.

Die Ermittlungsmethode sei fehlerhaft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags des Beklagten, besonders auch zur Frage der IP-Ermittlung, wird auf den Inhalt der Klageerwiderung vom 04.09.2015 (Bl. 47 ff d.A.) verwiesen.

Das Gericht hat nach Maßgabe des Beschlusses vom 16.12.2015 (Bl. 74 d.A.) Beweis erhoben.

Ein Sachverständigengutachten ist nicht eingeholt worden, weil die Klägerin ausdrücklich erklärte, ein Sachverständigengutachten solle nicht eingeholt werden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Zahlungsanspruch gegen den Beklagten anlässlich des hier streitgegenständlichen Vorfalls vom 08.10.2012 aus § 97 UrhG. Die insoweit voll darlegungs- u. beweisbelastete Klägerin hat nämlich keinen schlüssigen Beweis dafür angetreten, dass die IP-Ermittlung bezüglich des Internetanschlusses des Beklagten korrekt ermittelt worden ist.

Ein derartiger Beweis hätte hier nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erbracht werden können.

Die bloße Darlegung der Ermittlung der IP und Antritt durch Zeugenbeweis reicht schon deshalb nicht aus, weil hier nur die Angaben des Zeugen beim Ermittlungsvorgang selbst festgestellt werden können.

Ob allerdings die eingesetzte Software zuverlässig war, gerade auch wegen der Hashwertermittlung hätte, wie hier auch vom Gericht beschlossen, durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden müssen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei **Monaten** nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.